

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI
„Bürener Straße“ der Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“
der Stadt Geseke**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1747

Warstein-Hirschberg, Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
3.1	Lage im Raum	6
3.2	Bebauungsplan GE XVI „Bürener Straße“	6
4.0	Bestandssituation	10
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	15
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
6.2.1	Ortsbegehung des Plangebiets.....	16
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	17
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	20
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	24
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	25
6.3.2	Planungsrelevante Arten	25
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	28
6.3.4	Zusammenfassende Betrachtung der möglichen Konfliktarten	32
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	33
7.0	Zusammenfassung	34

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes GE XVI – Bürener Straße beschlossen.

Die Raiffeisen Westfalen Mitte eG beabsichtigt am Standort Bürener Straße 44 die Errichtung einer Tankstelle. Hierzu ist neben der Ausweisung der überbaubaren Fläche auch die Aufweitung der Bürener Straße erforderlich. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)



Abb. 1 Lage des Plangebiets der Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke (im roten Oval) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 8. April 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Tankstelle sowie die Neuordnung der öffentlichen Verkehrsflächen geschaffen werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

3.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Geseke, angrenzend an die bestehende Lagerhalle für Getreide der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG, westlich der Landstraße „Bürener Straße“ (L545).

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI umfasst die Flurstücke 796, 798 der Flur 30 und teilweise die Flurstücke 492 der Flur 23 (Bürener Straße) sowie die Flurstücke 648 (Bahn), 972, 829 897, 898 und 929 der Flur 30.

3.2 Bebauungsplan GE XVI „Bürener Straße“

Art der baulichen Nutzung / Bauweise

„Das Gewerbegebiet wird mit eingeschränkter Nutzung gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) BauNVO bzw. § (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die nicht unter die im nachfolgenden aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse I - VI der Abstandsliste des Abstandserlasses vom 06.06.2007 fallen,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Betriebe der Abstandsklasse VI in Anwendung des Punktes 2.4.1.1. der Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 06.06.2007, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. d. § 6 (1) BauNVO),
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Nicht zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß der Geseker

Sortimentsliste auf mehr als 10% der Verkaufsfläche,

2. Schank- und Speisewirtschaften mit Ausnahme von Imbissen,
3. Vergnügungsstätten:

- Spiel- und Automatenhallen,
 - Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
 - Wettbüros,
 - Sex- und Swinger-Clubs,
4. Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Massagesalons mit erotischem Charakter.

Durch die etwa 350 m entfernt gelegene gemischte Wohnbebauung gem. § 1 (1) Nr.2 BauNVO östlich der „Bürener Straße“, ist eine Beschränkung der Nutzungen aufgrund der Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände nötig“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

„Aufgrund der Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Geseke vom August 2016 mit modifizierter Sortimentsliste aus April 2018, welches als Grundlage bei der Aufstellung von Bebauungsplänen dient, werden für diesen Aufstellungsbereich, der sich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches befindet, Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten mit mehr als 10% der Verkaufsfläche ausgeschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

„Die Grundflächenzahl wird gem. § 16 BauNVO mit 0,8 festgesetzt. Dieser Wert eröffnet einen hinreichenden Spielraum bei der Ausschöpfung des jeweiligen Baugrundstücks für bauliche Zwecke und orientiert sich an der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO. Zudem wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss begrenzt. Entsprechend wird gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 154,50 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante der Dachkonstruktion. So können Gebäude, hier die Tankstelle, mit einer Höhe von gut 7 m entstehen. Untergeordnete, technisch notwendige Gebäudeteile wie beispielsweise Schornsteine, Lüftungsanlagen und Antennen als auch für Werbepylone darf die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise um 6,00 m überschritten werden.

Die angrenzende, bestehende Halle liegt mit 12 m (First) bei etwa 158 m ü NHN. Es gilt die abweichende Bauweise“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).



Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

Verkehr / Erschließung

„Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über eine neu geplante Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB - Zufahrt im südlichen Planbereich auf die „Bürener

Straße“. Diese sichert einerseits die Erschließung des Planbereiches und schließt gleichzeitig an die vorhandene Wegeführung zum Steinbruch an.

Zur Sicherung des fließenden Verkehrs wird für den restlichen Bereich entlang der „Bürener Straße“ ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Somit entfällt die bisherige nördliche Zufahrt zur bestehenden Halle. Diese wird zukünftig ebenfalls über die neu angelegte Zufahrt erschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Im südlichen Planbereich, zwischen der neu angelegten Zufahrt und dem Gewerbegebiet, wird eine etwa 320 m² große Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt, um eine dauerhafte Begrünung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Die Flächen sind geschlossen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind als Reihenpflanzung anzulegen; der Reihenabstand beträgt 1,00 m, der Abstand in der Reihe beträgt 1,00 m. Es sind Pflanzen der folgenden Artenliste zu verwenden. Die Pflanzungen sind als Mischpflanzung anzulegen; der Anteil einer Gehölzart darf 20% nicht übersteigen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)

Artenliste Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Artenliste Sträucher:

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>

4.0 Bestandssituation

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Geseke, angrenzend an die bestehende Lagerhalle für Getreide der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG, westlich der Landstraße „Bürener Straße“ (L545).

Ein Großteil des Plangebiets ist bereits durch die Betriebsflächen der Firma Raiffeisen, die bestehende „Bürener Straße“ sowie die Zufahrt zum westlich gelegenen Steinbruch versiegelt oder teilversiegelt. Im Bereich der Betriebsfläche befinden sich nördlich eine Fahrzeugwaage und ein Bürocontainer. Im Zentrum des Plangebiets liegt ein brachgefallener Erdwall, der mit Ruderalvegetation und vereinzelt Gehölzjungwuchs bewachsen ist. Zwischen dem Erdwall und der Zufahrt des Steinbruchs sowie südlich der Zufahrt stocken Ahorne, Kirschen und junge Birken. Entlang der „Bürener Straße“ sind Rosenbüsche und Hartriegel gepflanzt. Weitere Gehölze befinden sich zwischen der Steinbruchzufahrt und einem parallel zur Bürener Straße verlaufenden Schotterweg. Hier wachsen überwiegend Rosen, Schlehen und Hartriegel. Im Südwesten umfasst das Plangebiet einen Teil der angrenzenden Ackerfläche.

Die Umgebung des Plangebiets ist vor allem durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägt. Südlich und westlich befinden sich ein Zementwerk und zwei Steinbrüche. Im Osten grenzt es unmittelbar an ein Umspannwerk und nördlich schließt Gewerbebebauung an. Darüber hinaus befinden sich südwestlich des Plangebiets und östlich der „Bürener Straße“ landwirtschaftliche Nutzflächen.

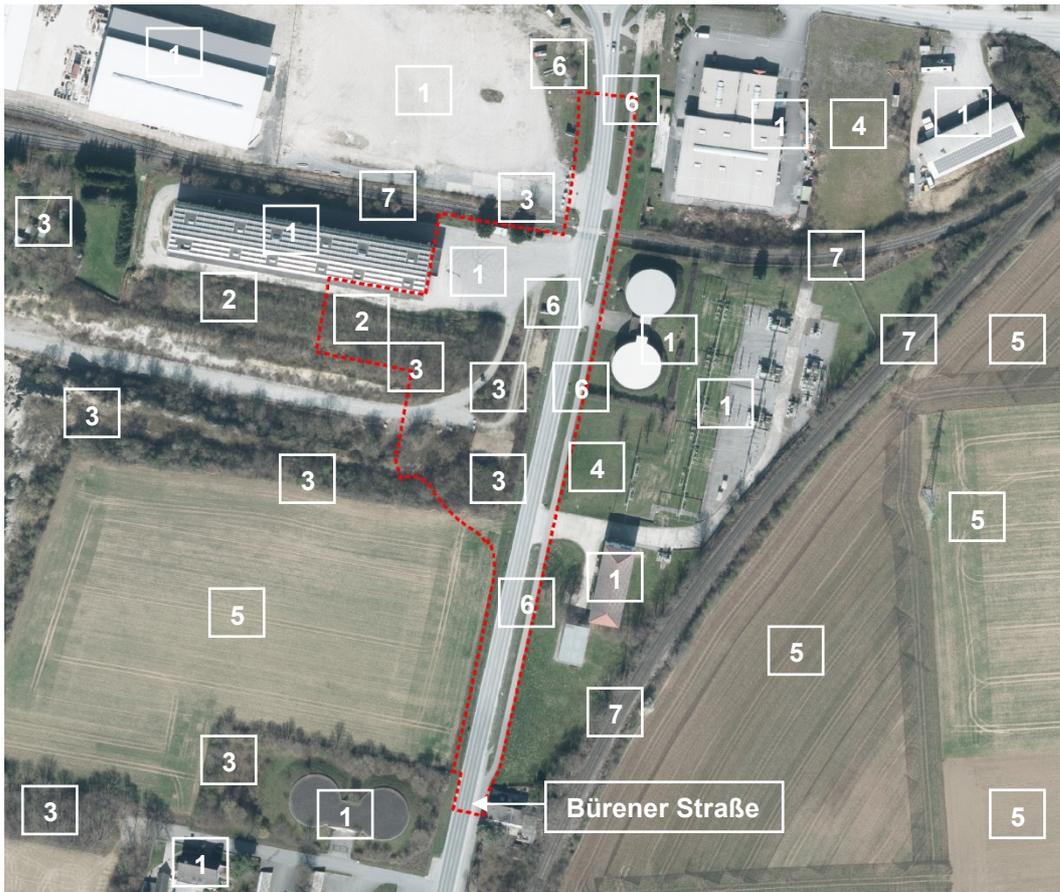


Abb. 3 Lage des Plangebietes des Bebauungsplans GE XVI (rote Strichlinie, skizziert) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Gebäude, Betriebsflächen
 2 = Brache
 3 = Gehölze
 4 = Grünflächen

5 = Äcker
 6 = Säume, Straßenbegleitgrün
 7 = Bahngleise

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 Bürocontainer im nördlichen Plangebietsbereich.



Abb. 5 Blick auf die westlich angrenzende Lagerhalle der Firma Raiffeisen.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Brachen



Abb. 6 Brachgefallener Erdwall im Plangebiet.
Blick Richtung Westen.



Abb. 7 Ruderalvegetation auf dem Erdwall.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 8 Gehölzstreifen zwischen dem Schotterweg und der Zufahrt des Steinbruchs.



Abb. 9 Gehölze im Bereich der Zufahrt zum Steinbruch.

Kennziffer 4, 6 und 7

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Säume, Hochstaudenfluren**



**Abb. 10 Saum zwischen der „Bürener Straße“
und dem Schotterweg.**



**Abb. 11 Straßenbegleitende Grünfläche im
Zentrum des Plangebiets.**



**Abb. 12 Bahnschienen an der nördlichen
Plangebietsgrenze. Blick Richtung Os-
ten.**

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Äcker



**Abb. 13 Blick auf die südlich angrenzende
Ackerfläche.**

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige Vegetation, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Tankstelle und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Tankstelle	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 08.04.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B)
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (LANUV 2020C)

6.2.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 08. April 2020 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ackerfläche im südwestlichen Bereich des Plangebiets ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zur „Bürener Straße“ und dem benachbarten Zementwerk unterliegt dieser Lebensraum jedoch erheblichen akustischen Störwirkungen. Der Ackerfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

In einem Ahorn nördlich des Plangebiets wurde ein Nestbau festgestellt. Aufgrund des Standortes direkt an der Bahnlinie und in unmittelbarer Nähe zur „Bürener Straße“ und der damit einhergehenden Störwirkung sowie der Größe und Ausprägung des Nestes kann es einer häufigen und verbreiteten Vogelart zugeordnet werden.

Die weiteren Gehölze wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartiere für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich, abgesehen von dem Bürocontainer, keine Gebäude. Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den bestehenden Hallen sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen. Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in der vorhabenspezifisch relevanten Umgebung.

Naturschutzgebiete

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei Naturschutzgebiete. Das „NSG Steinbrüche bei Gröne“ (SO-089) liegt etwa 280 m östlich des Plangebiets. Das „NSG Steinbrüche – Auf der Höhe“ (SO-025) befindet sich südlich in ca. 350 m Entfernung zum Plangebiet. Planungsrelevante Arten werden in den Schutzgebietsbeschreibungen nicht genannt.

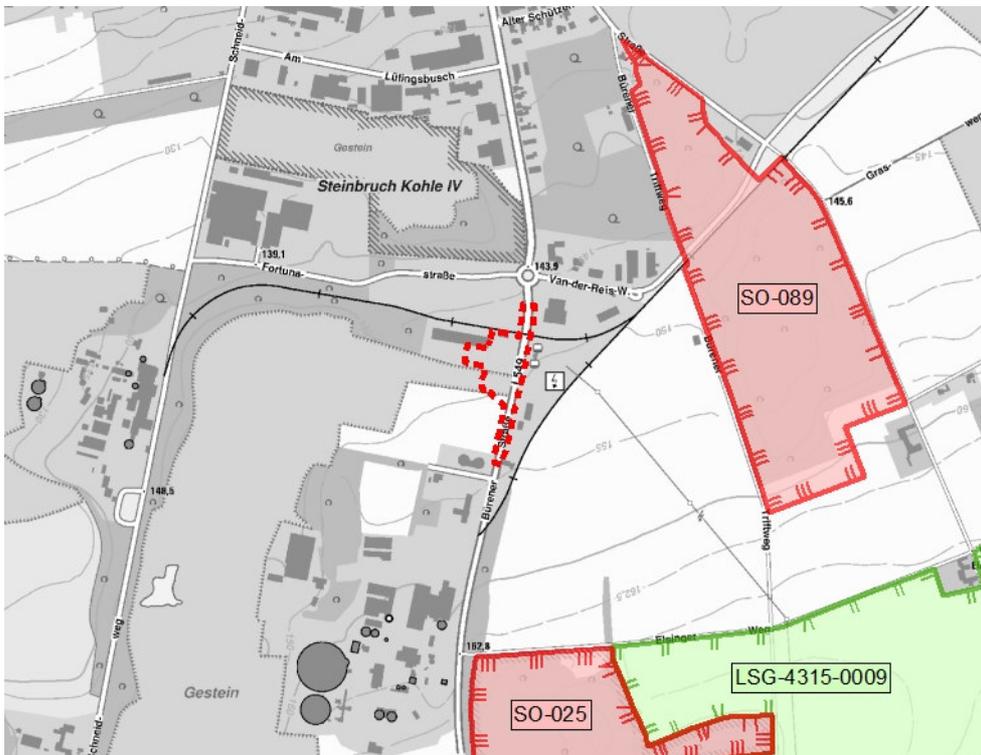


Abb. 14 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie, skizziert).

Eine Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Das „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009) befindet sich ca. 400 m südöstlich des Plangebiets. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten werden nicht angegeben.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets und dort genannte Tierarten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Tab. 3 Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets.

Code	Name	planungsrelevante Tierarten	Entfernung zum Plangebiet
BK-4316-0108	Stillgelegter Kalksteinbruch am Südrand von Geseke westlich der der [sic.] L549	-	ca. 80 m nördlich
BK-4317-0122	Drei aufgelassene Kalksteinbrüche südlich von Geseke westlich und östlich der L549	-	ca. 350 m südlich
BK-4317-0129	Aufgelassener Kalksteinbruch südöstlich von Geseke	<ul style="list-style-type: none">• Geburtshelferkröte• Kreuzkröte• Kammmolch	ca. 300 m östlich

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

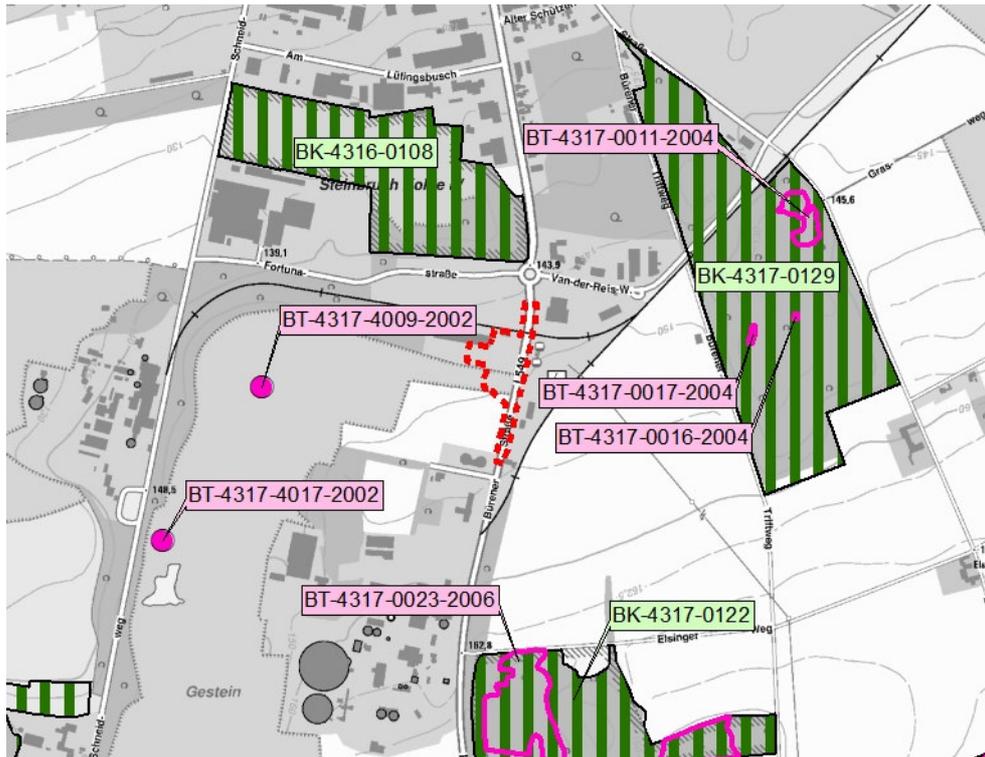


Abb. 15 Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie, skizziert).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotope in der Umgebung des Plangebiets sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Planungsrelevante Tierarten werden in den Beschreibungen nicht genannt.

Tab. 4 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Code	Biotoptyp	Entfernung zum Plangebiet
BT-4317-0011-2004	Abtragungsgewässer, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 480 m nord-östlich
BT-4317-0016-2004	stehendes Kleingewässer	ca. 480 m östlich
BT-4317-0017-2004	stehendes Kleingewässer, stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 400 m östlich
BT-4317-0023-2006	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Magerwiesen und -weiden	ca. 350 m südlich
BT-4317-4009-2002	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Trockenrasen	ca. 380 m westlich
BT-4317-4017-2002	Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Trockenrasen	ca. 630 m südwestlich

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotopie ist durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke nicht zu erwarten.

6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Abgrabungen
- Äcker
- Brachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Vegetationsarme oder -freie Biotopie

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 44 Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“, Quadrant 3 als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 37 Vogelarten, 3 Amphibien und 1 Pflanze) (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 5 Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
 • Abgrabungen • Brachen • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • vegetationsarme oder -freie Biotope
 • Äcker • Gebäude • Säume, Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Abgrabungen	Äcker	Brachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	vegetationsarme oder -freie Biotope
Säugetiere									
Großes Mausohr	N	U		(Na)		FoRu!	Na		
Teichfledermaus	N	G		(Na)		FoRu!	Na		
Zwergfledermaus	N	G				FoRu!	Na		
Vögel									
Bluthänfling	N: B	unbek.	(FoRu)	Na	(FoRu), Na		FoRu	Na	(Na)
Feldlerche	N: B	U-	(FoRu)	FoRu!	FoRu!			FoRu	
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu		FoRu	FoRu	
Feldsperling	N: B	U		Na	Na	FoRu	(Na)	Na	
Flussregenpfeifer	N: B	U	FoRu!	(FoRu)	FoRu				FoRu!
Girlitz	N: B	unbek.			(FoRu), Na			Na	
Grauspecht	N: B	S						Na	
Habicht	N: B	G-	(Na)	(Na)	(Na)		(FoRu), Na		
Kiebitz	N: B	U-	FoRu	FoRu!	FoRu				
Kleinspecht	N: B	U					Na		
Kuckuck	N: B	U-	(Na)		Na		Na		
Mäusebussard	N: B	G	(Na)	Na	(Na)		(FoRu)	(Na)	
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)	Na	(Na)	FoRu!		(Na)	
Nachtigall	N: B	G	FoRu		FoRu		FoRu!	FoRu	
Neuntöter	N: B	U			Na		FoRu!	Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Abgrabungen	Äcker	Brachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	vegetationsarme oder -freie Biotope
Vögel									
Pirol	N: B	U-					FoRu		
Rauchschwalbe	N: B	U	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)	
Rebhuhn	N: B	S		FoRu!	FoRu!			FoRu!	
Rohrweihe	N: B	U	(FoRu)	FoRu, Na	(FoRu), Na			FoRu, Na	
Rotmilan	N: B	S		Na	(Na)		(FoRu)	(Na)	
Schleiereule	N: B	G		Na	Na	FoRu!	Na	Na	
Schwarzmilan	N: B	G	(Na)						
Schwarzspecht	N: B	G					(Na)	Na	
Sperber	N: B	G	(Na)	(Na)	(Na)		(FoRu), Na	Na	
Star	N: B	unbek.	Na	Na	Na	FoRu		Na	
Steinkauz	N: B	G-		(Na)	Na	FoRu!	(FoRu)	Na	
Turmfalke	N: B	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	(FoRu)	Na	
Turteltaube	N: B	S		Na	Na		FoRu	(Na)	
Uhu	N: B	G	FoRu!		(Na)	(FoRu)		(Na)	
Wachtel	N: B	U		FoRu!	FoRu!			FoRu!	
Wachtelkönig	N: B	S		FoRu!				(FoRu)	
Waldkauz	N: B	G		(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	
Waldohreule	N: B	U			(Na)		Na	(Na)	
Waldschnepfe	N: B	G					(FoRu)		
Wanderfalke	N: B	G	(Na)			FoRu!			
Wespenbussard	N: B	U					Na	Na	
Wiesenweihe	N: B	S		FoRu!, Na	(FoRu), Na			Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Abgrabungen	Äcker	Brachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	vegetationsarme oder -freie Biotope
Amphibien									
Geburtshelferkröte	N	S	FoRu!		FoRu	(Ru)		(Ru)	Ru
Kreuzkröte	N	U	FoRu!	(Ru)	FoRu!			(Ru)	Ru
Kammolch	N	G	FoRu		(Ru)		(Ru)	(Ru)	
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten									
Sumpf-Glanzkräuter	N		Pfl						

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen¹ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen

bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf drei Amphibien, die auch im Messtischblatt aufgeführt sind.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4317 „Geseke“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 43 Tierarten und einer Pflanze, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Von diesen 44 planungsrelevanten Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4317 „Geseke“ 22 Vogelarten und 3 Amphibien, die im Weiteren näher betrachtet werden.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020C) weist für das Plangebiet keine weiteren planungsrelevanten Arten aus. In der Umgebung gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Geburtshelferkröte, Kammmolch und Kreuzkröte sowie 3 Nachweise des Uhus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 6 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Bluthänfling	FIS: B	keine				
Feldlerche	FIS: B	keine				
Feldschwirl	FIS: B	keine				
Flussregenpfeifer	FIS: B	keine				
Girlitz	FIS: B	keine				
Habicht	FIS: B	keine				
Kiebitz	FIS: B	keine				
Mäusebussard	FIS: B	keine				
Nachtigall	FIS: B	keine				
Neuntöter	FIS: B	keine				
Pirol	FIS: B	keine				
Rebhuhn	FIS: B	keine				
Rohrweihe	FIS: B	keine				
Rotmilan	FIS: B	keine				
Sperber	FIS: B	keine				
Steinkauz	FIS: B	keine				
Turmfalke	FIS: B	keine				
Turteltaube	FIS: B	keine				
Wachtel	FIS: B	keine				
Wachtelkönig	FIS: B	keine				
Waldschnepfe	FIS: B	keine				
Wiesenweihe	FIS: B	keine				
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: B LINFOS	keine				
Kammolch	FIS: B LINFOS	keine				
Kreuzkröte	FIS: B LINFOS	keine				

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vogelarten

Horstbrüter und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die genannten Horstbrüter wird ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der Lebensraumansprüche des Steinkauzes und dem Fehlen geeigneter Habitatbäume wird ein Vorkommen im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.

Bei der Ortsbegehung am 08. April 2020 konnte an dem Gebäude im Plangebiet kein Nistplatz des Turmfalken festgestellt werden. In den Bäumen im Plangebiet befinden sich keine alten Krähennester, die ebenfalls als Brutplatz für den Turmfalken dienen könnten. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG nicht zu erwarten.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch

kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Die **Waldschnepe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die potenziell für Gebüschbrüter geeigneten Vegetationsstrukturen werden auf mehreren Seiten durch Verkehrsinfrastruktur eingegrenzt und sind daher verglichen zu den angrenzenden Beständen ähnlicher Beschaffenheit wesentlich stärker exponiert gegenüber Störungen durch Straßenlärm und Verkehr zu den aktiven Abbauvorhaben der benachbarten Steinbrüche. Aufgrund dessen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten sind dabei ein wichtiger Habitatbestandteil.

Die potenziell für Gebüschbrüter geeigneten Vegetationsstrukturen werden auf mehreren Seiten durch Verkehrsinfrastruktur eingegrenzt und sind daher verglichen zu den angrenzenden Beständen ähnlicher Beschaffenheit wesentlich stärker exponiert gegenüber Störungen durch Straßenlärm und Verkehr zu den aktiven Abbauvorhaben der benachbarten Steinbrüche. Aufgrund des Fehlens ungestörter essenzieller Habitatstrukturen und dem gleichzeitigen Vorhandensein solcher Strukturen in der direkten Nachbarschaft des Eingriffsbereichs wird ein Vorkommen der genannten störungsempfindlichen Gebüschbrüter und Offenlandarten im Plangebiet demnach nicht erwartet. Zudem befinden sich im Eingriffsbereich keine Gebäude, die von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden können. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Das im Messtischblatt aufgeführte **Sumpf-Glanzkrout** ist eine Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen sowie sekundär in geeigneten Steinbrüchen vorkommt. Lebensraumtypen, die als Standort für das Sumpf-Glanzkrout geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der möglichen Konfliktarten

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Der **Kammolch** gilt als typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Die **Kreuzkröte** besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.

Im Plangebiet und der relevanten Umgebung befinden sich keine Laich- bzw. Absetzgewässer. Aufgrund der stetigen Störung durch Straßen- und Abbauverkehr wird die Eignung als Landlebensraum im Eingriffsbereich als gering eingeschätzt. Aufgrund der Lage zwischen mehreren Abbauvorhaben, die planungsrelevante Amphibienvorkommen aufweisen, kann jedoch eine regelmäßige Frequentierung des Eingriffsbereichs zu Zeiten der Wanderbewegungen von Amphibien nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Soest müssen daher zu den entsprechenden Zeiten Maßnahmen getroffen werden, damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten kann

Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bauarbeiten kann es zu Zeiten der Amphibienwanderungen zur Tötung und Verletzung einzelner Individuen im Eingriffsbereich kommen. Die Amphibienwanderungen zu Reproduktionsstätten finden, abhängig von den Witterungsbedingungen, zwischen Mitte Februar und Ende April. Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baustelle vor Beginn der Bauarbeiten, innerhalb die-

ses Zeitraums mit einem Amphibienzaun gegen das Eindringen von Individuen zu sichern. Direkt nach der Errichtung des Zauns sind potenziell vorhandene Amphibien durch Absammeln aus dem Inneren der umzäunten Fläche zu entfernen und in geeignete Bereiche außerhalb des Eingriffsbereiches umzusetzen.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke hat unter Einhaltung der in Kap. 6.3.1 und 6.3.4 genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

7.0 Zusammenfassung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes GE XVI – Bürener Straße beschlossen.

Die Raiffeisen Westfalen Mitte eG beabsichtigt am Standort Bürener Straße 44 die Errichtung einer Tankstelle. Hierzu ist neben der Ausweisung der überbaubaren Fläche auch die Aufweitung der Bürener Straße erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Für diese werden im FIS das Vorkommen von 44 planungsrelevanten Arten (3 Säugetierarten, 37 Vogelarten, 3 Amphibien, eine Pflanze) genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 8. April 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten und planungsrelevanter Amphibienarten während der Wanderungen zu Reproduktionsstätten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt

Zusammenfassung

werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

- Zum Schutz planungsrelevanter Amphibienarten im Zeitraum der Laichwanderungen ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Amphibienzaun um den Eingriffsbereich zu installieren, die so umzäunte Fläche auf vorhandene Individuen abzusuchen und gefundene Individuen sind in geeignete, angrenzende Strukturen umzusetzen.

Lebensraumtypen, die als Standort für das im Messtischblatt genannte Sumpfglanzkraut geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“ der Stadt Geseke löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH . Stadt Geseke. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“. Beteiligung der Öffentlichkeit. Stand 12.2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Aufstellung des Bebauungsplans GE XVI „Bürener Straße“. Planzeichnung. Stand 09.12.2020. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
Zugriff: 04.06.2020, 14:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43173>
Zugriff: 04.06.2020, 11:00 MESZ.

LANUV (2020c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 04.06.2020, 14:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.